

Empfehlungen für eine kantonale Musterweisung zum «Non-Punishment-Prinzip»

1. Opfer von Menschenhandel sind für ihre Straftaten, die sie im Zusammenhang mit ihrer Eigenschaft als Opfer begehen, soweit möglich von einer Strafe zu befreien.
2. In praktischer Hinsicht ist mit der Polizei sicherzustellen, dass der Anzeigerapport bezüglich Delikte der Opfer darauf hinweist, dass es sich um eine/n Betroffene/n handelt, die/der als Opfer von Menschenhandel identifiziert wurde. Dies soll dazu beitragen, dass das Non-Punishment-Prinzip umgesetzt wird, selbst wenn nicht dieselbe Staatsanwältin/derselbe Staatsanwalt das Verfahren führt.
3. Die Strafbefreiung ist entweder direkt in einer Nichtanhandnahme – oder aber nach der Durchführung der erforderlichen Untersuchungshandlungen in einer Einstellungsverfügung umzusetzen. Zur Begründung sind insbesondere Art. 52 und/oder Art. 54 StGB oder ggf. Art. 18 StGB (Nötigungsnotstand) heranzuziehen.
4. Im Strafverfahren gegen ein Opfer ist das Beschleunigungsgebot zu beachten (Art. 5 StPO). Eine Sistierung des Verfahrens gegen das Opfer nach Art. 314 Abs. 1 lit. b StPO, um den Ausgang des Verfahrens gegen den Menschenhändler/die Menschenhändlerin abzuwarten, beschlägt die Rechte des Opfers und ist deshalb, wenn immer möglich zu vermeiden.

Verabschiedet durch die Mitgliederversammlung am 23. November 2023 in Zug.